

6371-8

(Beilage zur „Rev. Ztg.“ Nr. 5 1884.)

Von Seiten des Revalschen Stadtamtes wird des-
mittelft zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung ge-
bracht, daß die Revalsche Stadtverordneten-Versammlung
auf ihrer Sitzung vom 7. December 1883 nachstehendes

Ortsstatut

betreffend die

Bereinigung der Aborte

erlassen hat.

(Publicirt in Nr. 142 der „Ehst. Gouvernements-Zeitung“
vom 31. December 1883.)

§ 1.

Für die Bereinigung der Aborte ist das geruchlose
pneumatische System zur Anwendung zu bringen.

Anmerkung. Für diejenigen Häuser, welche sich
zur Fortschaffung der Latrine des gegenwärtig
bestehenden Canal Systems bedienen oder welche
in das etwa neu anzulegende Canal System hin-
eingezogen werden, findet diese Bestimmung
keine Anwendung.

§ 2.

Sämmtliche Hausbesitzer sind verpflichtet, binnen
einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der
Publication dieses Ortsstatuts an, alle Senkgruben, wo
eine Canalisation nicht zur Anwendung gelangt, nach den
geltenden Bauvorschriften undurchlässig anzulegen.

Est.
und Notariat
6322

§ 3.

Die Vereinigung der undurchlässigen Senkgruben ist derart zu bewerkstelligen, daß sie ohne Störung des Publicums auch am Tage vorgenommen werden kann. Die Vereinigung der durchlässigen Senkgruben während der im § 2 vorgesehenen Frist ist in der bisher üblichen Weise, jedoch nur zur Nachtzeit, zulässig.

§ 4.

Die Vereinigung sämtlicher im Weichbilde der Stadt befindlichen Aborte darf ausschließlich nur von dem von der Stadt concessionirten Abfuhrunternehmer bewerkstelligt werden.

§ 5.

Die Taxe für einen Kubikfuß ausgeführter Latrine beträgt sieben Kop. Das kleinste zu berechnende Quantum ist $\frac{1}{2}$ Faß Latrine.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Gleichzeitig veröffentlicht das Stadtamt in Nachstehendem den zwischen der Stadtverwaltung und dem Abfuhrunternehmer A. Bürgensohn abgeschlossenen Contract:

Zwischen dem Revalschen Stadtamte und dem Herrn Alexander Bürgensohn ist nachstehender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden:

I.

Herr Unternehmer verpflichtet sich, eine zweckmäßige Vereinigung der Aborte in Reval nach dem pneumatischen System bis zum 1. Juli 1883 einzuführen und denselben 12 Jahre im Betriebe zu erhalten.

II.

Die zum Betriebe dieser geruchlos zu bewerkstelligenden Latrinenausfuhr nöthigen Maschinen, Tonnen (welche durch die Stadtverwaltung vor ihrem Gebrauche geaicht werden), Pferde und sonstigen Gegenstände, sowie die erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte hat der Herr Unternehmer auf eigene Kosten zu beschaffen, desgleichen hat derselbe für die Reinlichkeit und für den guten Zustand der Apparate Sorge zu tragen, so daß auch am Tage ohne wesentliche Störung des Publicums die Reinigung der Aborte vorgenommen werden kann. Bei Tage darf die Reinigung nur mittelst Anwendung von Pumpen, zur Nachtzeit auch in bisheriger Weise geschehen.

III.

Der Unternehmer hat für die regelmäßige Reinigung der Aborte Sorge zu tragen und ist, wo die Bequemlichkeit seines Geschäfts dies erheischt, berechtigt, jedoch nach vorhergegangener Verständigung mit den betr. Hausbesitzern, die Reinigung auch da vorzunehmen, wo die Latrinengruben erst zum Theil gefüllt sind. Unterläßt der Unternehmer eine erforderliche Reinigung, so hat er spätestens binnen 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung hierzu seitens des bezüglichen Hausbesitzers die Reinigung ausführen zu lassen.

IV.

Das Stadttamt ist berechtigt, über die sorgfältige Ausführung der von dem Herrn Unternehmer übernommenen Verpflichtungen jederzeit Controle auszuüben, desgleichen behält das Stadttamt sich vor, Instructionen zu ertheilen, in welcher Weise die Abfuhr zu geschehen habe, und ist der Herr Unternehmer an diese Instructionen

gebunden, sofern sie nicht etwas diesem Vertrage geradezu Widersprechendes enthalten.

Anmerkung. Falls sich bei Ausübung dieser Controle Contraventionen des Unternehmers wider die Bestimmungen dieses Contracts oder wider die ihm ertheilten Instructionen ergeben sollten, kann die Stadtverwaltung den Unternehmer in jedem einzelnen Falle — und zwar nach Maßgabe des Grades der Verschuldung — einer Conventionalpön von 3—25 R. unterziehen.

V.

Das Stadtamt übergiebt dem Herrn Unternehmer sechs Wochen vor der Uebernahme des Abfuhrgeschäfts das sog. Münstereigebäude für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich und willigt darin, daß derselbe in diesem Gebäude das zum Betriebe des Geschäfts qu. erforderliche Bureau, sowie eine Schmiede und Wohnung für die Arbeiter einrichte und die zum Geschäfte gehörigen Apparate aufbewahre. Die Apparate, insbesondere die Ausfuhrwagen müssen, bevor sie daselbst untergebracht werden, nach gemachtem Gebrauche an einem geeigneten anderen Orte sorgfältig gereinigt werden. Sollte das Stadtamt aber finden, daß die Ausfuhrwagen und sonstigen Apparate trotz geschעהener Reinigung eine üble Ausdünstung verbreiten, so steht es demselben frei, die Aufbewahrung derselben in dem in Rede stehenden Gebäude zu verbieten. Desgleichen überläßt das Stadtamt dem Herrn Unternehmer die Gebäude der gegenwärtigen Abdeckerei für die Dauer dieses Vertrages zur unentgeltlichen Benutzung als Stallung für die Pferde und Wohnung für die Arbeiter, behält sich hierbei jedoch das

Recht vor, zu bestimmen, wie viel Arbeiter daselbst untergebracht werden dürfen. Zu etwaigen Umbauten, welche der Herr Unternehmer an den ihm überlassenen Gebäuden auszuführen beabsichtigen sollte, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Stadtamtes. Eine Entschädigung für die ihm durch diese vorgenommenen Umbauten erwachsenen Kosten hat der Herr Unternehmer nicht zu beanspruchen, sondern fallen die Umbauten unentgeltlich der Stadt zu. Die Remonte der Gebäude qu. liegt dem Herrn Unternehmer ob.

VI.

Das Stadttamt sichert dem Herrn Unternehmer für die Dauer dieses Vertrages, also vom 1. Juli 1883 bis zum 1. Juli 1895, das alleinige Recht der Ausfuhr der Latrinen in Rebal zu und verpflichtet sich, die Anordnung zu erlassen, daß die Hausebesitzer der Reinigung der Latrinengruben keine Hindernisse in den Weg stellen.

VII.

Die Taxe für einen Kubikfuß ausgeführter Latrine beträgt sieben Kop. Der Herr Unternehmer darf unter keinen Umständen eine höhere Zahlung beanspruchen. Das kleinste zu berechnende Quantum ist $\frac{1}{2}$ Faß Latrine.

VIII.

Die Latrine ist auf den an der Bernauschen Straße hinter dem Erbeschen Höfchen belegenen Platz hinzuführen und ist für die genügende Bedeckung der ausgeführten Stoffe Sorge zu tragen. Der Unternehmer erlangt die freie Disposition über sämtliche ausgeführten Fäkalstoffe; die Stadt behält sich jedoch das Recht vor, falls der Unternehmer dieselben nicht verwenden sollte, die vor-

handenen Fäcalmassen für Cultur und industrielle Zwecke zu verwerthen.

IX.

Die Stadt hat durch die neue Bauordnung die Anordnung getroffen, daß binnen einer Frist von fünf Jahren alle Senkgruben, wo eine Canalisation nicht zur Anwendung gelangt, undurchlässig anzulegen sind. Sollten nach Ablauf dieser Frist, welche vom Tage der Inkrafttretung der qu. Bauordnung zu berechnen ist, noch durchlässige Gruben vorhanden sein, so ist der Unternehmer berechtigt, hiervon dem Stadtmate Anzeige zu machen, welches dann die erforderliche Anordnung zur Erfüllung der beregten Bestimmung erläßt. Cloakengruben aus Holz dürfen nur mit speciell eingeholter Genehmigung angelegt resp. beibehalten werden.

Diejenigen Häuser, welche sich zur Fortschaffung der Latrine des gegenwärtig bestehenden Canalsystems bedienen oder bedienen wollen, oder welche in das etwa neu anzulegende Canalsystem hinzugezogen werden, sind von der in diesem § erwähnten Verpflichtung befreit.

Die bestehenden durchlässigen Latrinengruben ist der Herr Unternehmer in der bisher üblichen Weise zu reinigen berechtigt, die undurchlässigen Latrinengruben dagegen sind unbedingt nach dem pneumatischen System geruchlos zu reinigen.

X.

Der Herr Unternehmer verpflichtet sich, für die Ausführung der früher vom Abdecker wahrgenommenen Obliegenheiten, als das Wegführen von gefallenem Vieh, das Einfangen und Töbten von Hunden 2c. auf polizei-

liche Requisition gegen die übliche Gebühr einen besonderen Abdecker auf seine Kosten anzustellen.

XI.

Zur Sicherstellung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten hat der Herr Unternehmer beim Stadt-
amte eine Caution von 2000 Rbl. in sicheren Werth-
papieren nach deren Curswerth oder in sicheren Hypotheken
zu stellen. Dieser Caution geht der Herr Unternehmer
verlustig, falls er das Geschäft qu. nicht innerhalb der
im § I. bestimmten Frist in Betrieb setzt. Ueberdies
verpfändet der Herr Unternehmer zur Sicherstellung der
von ihm übernommenen Verbindlichkeiten alle zum Betriebe
des Geschäfts qu. gehörigen Gegenstände.

XII.

Rechte aus diesem Vertrage darf der Unternehmer
nur mit Genehmigung des Stadtamtes an dritte Personen
abtreten.

XIII.

Ohne Kündigung ist dieser Vertrag seitens des
Stadtamtes sofort auflösbar, wenn der Unternehmer
seine contractlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt
oder das Ausfahrsgeschäft ganz einstellt.

Ueber das Vorhandensein eines dieser Auflösungs-
gründe entscheidet ein Schiedsgericht (§ XIV) mit Aus-
schluß des Rechtsweges.

Alle der Stadt aus der Auflösung des Vertrages
erwachsenden Schäden und Nachtheile werden der Stadt
aus der Cautionssumme und den verpfändeten Ver-
mögensobjecten ersetzt.

Ein Kündigungsrecht steht keinem der contrahirenden
Theile zu.

XIV.

Alle Streitigkeiten und Differenzen unterliegen mit Ausschluß des Rechtsweges der Entscheidung eines Schiedsgerichts. Zu demselben erwählt das Stadtmant den einen, der Unternehmer den anderen Richter. Diese beide wählen einen Obmann. Können sie sich nicht einigen, so ernennt ihn die oberste Justizbehörde Revals.

XV.

Die Kosten der Anfertigung dieses Contractes, namentlich des Stempelbogens, trägt Unternehmer allein.

Reval, Stadtmant, den 3. Januar 1884.

Stadthaupt: **W. Greiffenhagen.**

Stadtsecretär: **O. Benecke.**

Nr. 7.

Ge:rukt auf Verfügung des Reval'schen Stadthauptes.

Gedruckt bei Lindsors' Erben in Reval.